

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	19.06.2013	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2013	Vorberatung
Kreistag	27.06.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:**Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:****„Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln Bonn GmbH in der im Anhang genannten neuen Fassung zu.“****Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist am Stammkapital der FKB mit 0,59 % beteiligt. Mitgesellschafter sind die Stadt Köln (31,12 %), die Bundesrepublik Deutschland (30,94 %), die Beteiligungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (30,94 %), die Stadtwerke Bonn GmbH (6,06 %) und der Rheinisch-Bergische Kreis (0,35 %).

Erläuterungen:

Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Köln/Bonn GmbH soll in ihrer nächsten Sitzung im September 2013 - vorbehaltlich der Zustimmung der Entscheidungsgremien der kommunalen Gesellschafter - die im **Anhang** hervorgehobenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschließen.

Die Änderungen sollen neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen im wesentlichen vorgenommen werden, weil

- die Gesellschafter Bund, Land und Stadt Köln die Anpassung des Vertragstextes an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) fordern; hierbei handelt es sich um einen vom Bundesfinanzministerium erarbeiteten Kodex zur Verbesserung der Unternehmensführung bundeseigener Beteiligungen, welcher Empfehlungen zur Verbesserung von Prozessen und Arbeitsstrukturen der Unternehmensorgane, zur Rolle des Bundes als Anteilseigner und zu den Themen „Rechnungslegung“ und „Vergütung der Geschäftsführer/Aufsichtsratsmitglieder“ umfasst;
- die Geschäftsführung hinsichtlich der Wertgrenzen zustimmungspflichtiger Geschäfte in § 9 des Gesellschaftsvertrages um Anhebungen gebeten hat, weil die Standardgeschäfte der laufenden Geschäftstätigkeit wegen der zu niedrigen Wertgrenzen teilweise nicht rechtzeitig abgewickelt werden können.

Die dargestellten Anpassungen wurden im Vorfeld von den Gesellschaftern mit der Geschäftsführung in einem Arbeitskreis abgestimmt; von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Die Zuständigkeit des Kreistages für Satzungsänderungen von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung ergibt sich originär aus dem Zuständigkeitskatalog des § 26 Abs. 1 lit. I) Kreisordnung NRW (KrO NRW).

Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzungen des Finanzausschusses am 19.06.2013 sowie des Kreisausschusses am 24.06.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

vergleichende Darstellung (Synopsis) der alten und neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages